

Aktenzeichen: 7 AZN 103/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 30. März 1984

- 7 AZN 103/84 -

I. Arbeitsgericht
Kaiserslautern

Urteil vom 6. April 1983

- 4 Ca 444/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 14. Dezember 1983

- 2 Sa 775/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 103/84

2 Sa 775/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Dezem-
ber 1983 - 2 Sa 775/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

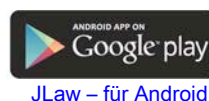
I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Klägerin hat zwar Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. September 1981 - 7 AZR 602/79 - (AP Nr. 63 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) zitiert: "Ein Vertretungsfall liegt vor, wenn ein Mitarbeiter auf Zeit ausfällt und für die (voraussichtliche) Zeit dieses Ausfalls zur Wahrnehmung der ständig anfallenden Aufgaben dieses Mitarbeiters vorübergehend ein Dritter eingestellt wird. Zulässig ist dabei auch, daß bei einem derartigen Ausfall



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ein anderer Mitarbeiter die Aufgaben des zeitweilig ver-
hinderten Mitarbeiters wahrnimmt und für die Aufgaben
dieses anderen Mitarbeiters ein Vertreter eingestellt
wird." Sie hat auch ausgeführt, das Landesarbeitsgericht
habe im anzufechtenden Urteil folgenden abstrakten Rechts-
satz aufgestellt: "Ein Vertretungsfall liegt auch dann vor,
wenn der Dienstherr aufgrund seiner der gerichtlichen Beur-
teilung entzogenen Entscheidungsfreiheit den zur Vertretung
befristet eingestellten Mitarbeiter an anderer Stelle ein-
setzt und einen anderen Mitarbeiter mit den Aufgaben des
Vertretenen betraut, ohne daß es auf eine Beziehung der
Tätigkeit des zur Vertretung Eingestellten zur Tätigkeit
des Vertretenen vor dessen Ausfall ankommt." Dieser Rechts-
satz ist jedoch im anzufechtenden Urteil tatsächlich nicht
enthalten, denn das anzufechtende Urteil enthält nicht den
letzten Halbsatz, den die Beschwerde selbst konstruiert hat.
Die Worte "ohne daß es auf eine Beziehung der Tätigkeit des
zur Vertretung Eingestellten zur Tätigkeit des Vertretenen
vor dessen Ausfall ankommt" sind tatsächlich im anzufechtenden
Urteil nicht enthalten. Das anzufechtende Urteil bezieht sich
wegen seines Rechtssatzes, den die Beschwerde mit dem letzten
Halbsatz in ihrem Sinne ergänzt hat, ausdrücklich auf die von
der Beschwerde zitierte Entscheidung BAG AP Nr. 63 zu § 620
BGB Befristeter Arbeitsvertrag und enthält den von der Be-
schwerde konstruierten Zusatz gerade nicht.

III. Die Beschwerde ist demnach mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3
ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)